

# Wiesbadener Zeitung

## Rheinischer Kurier

Mittelrheinische Zeitung

Beilage „Der Landwirt in Nassau“

Preis: 1 Mark monatlich, 12 Mark jährlich. Einzelnummer 5 Pf.

Verlag und Schriftleitung: Nikolausstr. 11  
Zustellungsstelle: Mauritiusstr. 12 und Bismarckring 29

Anzeigenpreis: In Wiesbaden 20 Pf., außerhalb 30 Pf., Restzahlung 100 Pf.

Nummer 536.

Samstag, 20. Oktober 1917.

21. Jahrgang.

# 12 1/2 Milliarden gezeichnet.

### Auch auf Dagö festen Fuß gefaßt. — Fortdauer der großen Artillerieschlacht bei Soissons.

## Amtlicher deutscher Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 20. Okt. (Amtlich.)

### Westlicher Kriegsschauplatz.

**Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.** Bei ungünstigen Beobachtungsbedingungen blieb der Feuerkampf in Flandern geringer als an den Vortagen; nur in einzelnen Abschnitten zwischen Honthouster Wald und Deule war er zeitweilig hart.

Erfundungsgefechte spielten sich an mehreren Stellen, auch im Artois und nördlich von St. Quentin mit für uns günstigem Verlauf ab.

**Seeresgruppe deutscher Kronprinz.** Die Artillerieschlacht nördlich von Soissons dauert an. In nur noch vorübergehend nachlassender Festigkeit bekämpften sich die dort zusammengezogenen Artilleriemengen mit äußerster Kraft. Anhaltendes Maschinengewehrfeuer hat die vordere Kampfzone zwischen Banvaillon und Reims in ein Trichterfeld verwandelt. Einzelne Vorstöße französischer Aufklärungsgruppen wurden abgewiesen; größere Angriffe sind bis jetzt nicht erfolgt.

Deutlich der Maß schwoll die Feuerstärke; gehen nachmittags an. Mehrere eigene Unternehmungen brachten uns Gefangene ein.

### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Wir haben auch auf der Insel Dagö Truppen gelandet, wo schon vor einigen Tagen Landungsabteilungen der Marine zur Sicherung der beabsichtigten Auslastestellen Fuß gefaßt hatten.

Die dort eingeleiteten Operationen verlaufen plangewäh.

Von der Ostküste bis zum Schwarzen Meer nichts von Bedeutung.

**Mazedonische Front.** Am Westufer des Ochridasees wurden angreifende französische Kompanien zurückgeworfen.

Bei Monastir, im Tarnabogen und bei Dobropolje lebte das Feuer auf.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

## Der Reichszanzer in Kurland.

Rowno, 20. Okt. (Wolff-Tele.)

Aus Rowno wird der Korrespondent B. vom 18. Oktober gemeldet: Die Hauptstadt Kurlands hatte gestern die große Freude, den Kanalar des Deutschen Reiches in ihren Mauern beherbergen zu dürfen, nachdem schon seit längerer Zeit sein Besuch in Aussicht stand. Pünktlich um 7 1/2 Uhr lief der Sonderzug in der Halle ein. Auf dem Bahnhof hatten die Spitzen der Militär- und Zivilbehörden zum Empfang eine Parade abgehalten. Wir bemerkten unter den Erschienenen Exzellenz v. Darbois in Begleitung des Chefs des Stabes, Major v. Gasa, den Bahnhofskommandanten Oberleutnant Schlichter, den Chef der Militärverwaltung v. Gohler nebst seinem Vertreter, dem Reichsanstaltsrat Ritter, den Kreisobermann Henrich, Graf Medem und den Stadthauptmann Seraphin. Nach heraldischer Begrüßung und Vorstellung — in Begleitung des Kanalarers fanden sich u. a. Unterstaatssekretär v. Gravenitz, Oberst Winterfeld, Oberst v. Brandenstein und Hauptmann von Gahl — wurde im Automobil Platz genommen und in die Stadt gefahren. Am Kasino des Verwaltungsgebäudes in der Parkstraße waren inzwischen die Vorbereitungen zu einem einfachen Mikrobend getroffen worden, der nach dem Eintriften des hohen Gastes gegen 8 Uhr seinen Anfang nahm und in harmonischer Weise verlief. Der Reichskanzler nahm bei Tisch zwischen Exzellenz v. Darbois und dem Chef der Verwaltung v. Gohler Platz. Kurz nach 9 Uhr fand sich eine größere Anzahl von Herren des baltischen Kreises ein, an die eine besondere Einladung ergangen war. Bald sah man überall amantolose Gruppen in lebhafter Unterhaltung. Der Reichskanzler war einige der Herren besonders ins Gespräch, darunter den Herren v. Öhrner-Nilien und Baron Nafden. Man kann annehmen, daß er sich über verschiedene baltische Angelegenheiten unterrichten ließ sowie Wünsche und Gedanken entgegennahm. Er als sich die erste Stunde dem Ende zuneigte, verabschiedete sich der Kanzler, um sich zur Ruhe zu begeben, während der freudige Benecke Kreis der Gäste noch einige Zeit ausharrte. Am Morgen darauf trat der Galt im Kraftwagen die Fahrt nach Rowno an, um auch dieser Seite unseres jünnahen militärischen Erfolges einen Besuch abzustatten.

## Mehr als 12 1/2 Milliarden Mark.

Berlin, 20. Okt. (Amtlich.)

Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe beträgt nach den bis jetzt vorliegenden Meldungen

12 482 000 000 Mark.

Kleine Teilanleihen, sowie Teile der Teilzeichnungen, für welche die Zeichnungsfrist erst am 20. November abläuft, liegen noch aus, so daß das Ergebnis 12 1/2 Milliarden überschreiten wird.

Insgesamt sind also im 3. Kriegsjahr 1917 mehr als 25 1/2 Milliarden Mark vom deutschen Volk aufgebracht worden, also über 1 Milliarde mehr als 1915 und 1916. Dieser in der Weltgeschichte bisher unerhörte wirtschaftliche und finanzielle Kraftbeweis ist die beste Antwort, die das deutsche Volk auf die Wilsonnote und auf die von keinem Gegner ihren Köpfen vorgeträumte Hoffnung auf einen wirtschaftlichen Zusammenbruch Deutschlands geben konnte.

Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe ist mithin nur ganz unwesentlich geringer als die Ziffer der Zeichnungen auf die 6. Kriegsanleihe, die bekanntlich die bisher höchste Summe gebracht hatte. Die Tatsache eines überaus glücklichen Verlaufes der deutschen Wirtschaftskraft wird überall bei uns und bei unseren Verbündeten mit größter Genugtuung begrüßt werden als erneutes Zeichen unerlöschlichen Siegeswillens.

## Gerüchte über die russische Ostseeflotte.

K. Basel, 20. Okt. (Via. Tel. ab.)

„Daily Chronicle“ meldet aus Petersburg: Das Schicksal Petersburgs und des ganzen russischen Reiches hängt von der Haltung der russischen Ostseeflotte ab. Erste Gerüchte werden von Kronstadt verbreitet, wo der Marinestützpunkt auch jetzt noch, wo die Deutschen schon vor den Toren stehen, Debatten führt und Beschlüsse faßt über die Art der Kriegsführung und die Friedensfrage.

„Daily Chronicle“ tröstet seine Leser mit dem Eingehändnis, daß die russischen Inseln den englischen Marinekommandos unterstehen. Das Blatt beachtet die russische Agenturmeldung, daß die russischen Schiffsgeschäfte im Bereich des Feindes nicht weittragend genug seien, als bedenklich.

## Wo bleibt die englische Flotte?

Rotterdam, 20. Okt. (Wolff-Tele.)

„Daily Mail“ fragt, warum die englische Flotte nicht im Golf von Baa aufgetreten sei und warum nicht wenigstens englische Unterseeboote zur Hand gewesen seien.

## Die Zivilbehörden verlassen Kronstadt.

K. Basel, 20. Okt. (Via. Tel. ab.)

Wie die Schwedische Blätter aus Stockholm vom Kreitag melden, verlassen die russischen Zivilbehörden in Kurland und Ostsee ihre Amtsstellen.

## Die Räumung von Petersburg.

Petersburg, 20. Okt. (Wolff-Tele.)

Ansichts der neuen Lage erweist die Regierung Maßnahmen zur baldigen Räumung der Hauptstadt.

## Kerenski an die Front.

Petersburg, 20. Okt. (Wolff-Tele.)

Meldung der Petersb. Tel.-Agentur: Ministerpräsident Kerenski hat sich an die Front begeben.

## „Epidemie, Anordnung und Unruhe“.

Petersburg, 19. Okt. (Wolff-Tele.)

Der Hauptvolkswirtschaftsminister des Arbeiter- und Soldatenrates nahm einen Beschluß an, der betont, daß Epidemie, Unordnung und Unruhe, die in letzter Zeit fast das ganze Land ergriffen haben, den Staat unrettbar zur Anarchie und Auflösung treiben. Der Beschluß erklärt weiter, daß die revolutionären Arbeiter, Bauern und Soldaten die große Gefahr dieser Vorworte für die Sache der Freiheit einsehen und alle Anstrengungen darauf richten müssen, sie zu bekämpfen. Der Beschluß fordert den Arbeiter- und Soldatenrat der einzelnen Bezirke auf, ohne Gnade und selbst unter Aufhebung der Armee alle Versuche, Unruhen anzufachen, zu unterdrücken und empfiehlt, hierzu besondere Ausschüsse zu bilden.

## Vom finnischen Landtag.

K. Basel, 20. Okt. (Via. Tel. ab.)

„Morinador“ meldet aus Petersburg: Der finnische Senat und der finnische Landtag erklärten den Befehl der Regierung, sich für die Dauer des Krieges in das im finnischen Meerbusen nach Nikolstadt zu begeben. Am finnischen Landtag setzt sich eine bedeutende Minderheit, dem Befehl der Regierung nicht nachzukommen, sondern in Helsinki zu verbleiben, auch auf die Gefahr eines feindlichen Klottenvorstoßes hin.

## Tagesbericht des Admiralstabes.

Berlin, 20. Okt. (Amtlich.)

1. Einem unserer Unterseeboote (Kommandant Kapitänleutnant Rohrbach) hat am 2. Oktober nördlich von Irland den englischen Panzerkreuzer „Drake“ (14 300 Tonnen Wasserdränanna) durch Torpedoschuss versenkt.

2. Weiterhin wurden durch unsere Unterseeboote im Atlantischen Ozean neuerdings 16 000 Brittonen registrierten Handelschiffraum versenkt. Unter den versenkten Schiffen befanden sich der bewaffnete englische Dampfer „Drake“ (267 Br.-T.) und der englische Dampfer „Heron“ mit einer Kohlenladung, ferner die französische Dreimastbarke „Renika“ mit 3000 Tonnen Getreide von Melbourne nach Bordeaux sowie die französische Hilfskreuzer „Union republicaine“, „Deux Neannes“, „Liberte“, „Gevules“ und „Areres“, von denen die drei letzten bewaffnet waren.

3. Teile unserer Torpedobootstreitkräfte haben in der Nacht zum 19. Oktober Dänkirchen angegriffen und 250 Sprenggranaten auf nahe Entfernung gegen die Hafensanlagen der Festung abgefeuert. Das Feuer wurde von Landbatterien und den auf der See liegenden Streitkräften, die von uns ebenfalls mit höchstem Erfolge bekämpft wurden, erwidert. Ein englischer Monitor wurde durch drei Torpedoschiffe und zahlreiche Artillerietreffer schwer beschädigt. Die anderen Boote sind vollständig und unbeschädigt einlaufen. Der Chef des Admiralstabes der Marine.

## Das neue schwedische Ministerium.

Stockholm, 20. Okt. (Wolff-Tele.)

Der König hat das Entlassungsgesuch des Ministeriums Swarj angenommen. Das neue Ministerium (Eden hat den Eid geleistet, Ministerpräsident ohne Portfeuille ist Eden (Liberal), Minister des Innern: Dehner (nicht im Reichstage), Justiz: Östgren (gewählter Reichstagsabgeordneter, Liberal), Krieg: Nielsen (Liberal), Marine: Palmstierna (Sozialist), Inneres: Schotte (Liberal), Finanzen: Branting (Soz.), Unterricht: Nuden (Soz.), Landwirtschaft: Petron in Pabeda (Liberal), ohne Portfeuille: Petron (Liberal), Nuden, Professor der Rechte in Upsala und der Sozialist Beise (nicht im Reichstage).

## Zur Festnahme des Grafen Luxburg.

Bern, 20. Okt. (Wolff-Tele.)

Der „Tempo“ meldet aus Buenos Aires: Der Rechtsbeistand des Grafen Luxburg hat beim Bundesgericht die Zulassung der persönlichen Freiheit für den Grafen Luxburg beantragt. Die Verhaftung des Grafen ließe der argentinischen Gelehrten entgegen.

## König Konstantin ernstlich erkrankt.

Berlin, 20. Okt. (Privat-Tele. ab.)

Der Zustand König Konstantins von Griechenland, der sich in Zürich in der Klinik des Professors Sauerbruch einer neuer Operation unterziehen will, ist, wie der „Berliner Volkszeitung“ mitteilt, sehr ernst.

## Der Kaiser in Konstantinopel.

Konstantinopel, 20. Okt. (Wolff-Tele.)

Meldung der Asence Mill. Am Mittwoch empfing der Kaiser vor dem Empfang der deutschen Kolonie in der deutschen Botschaft die Mitglieder der Zentralkommission der Damen vom Roten Halbmond, die ihm durch die Gräfin Bernstorff vorgestellt wurden. Der Kaiser sagte, daß er bei früheren Reisen nicht die Bekanntschaft türkischer Damen gemacht habe und die Fortschritte, die er in der muslimischen Frauenwelt festgestellt habe, ein wichtiges Ereignis darstellten, das sehr bedeutende Ergebnisse für die Zukunft zeitigen könne. Er beglückwünschte außerdem die Damen besonders zu der Tätigkeit, die sie während des Krieges entfaltet haben.

Kurze politische Nachrichten.

Aus der sozialdemokratischen Partei.

Am Schlusse der Freitagssitzung des sozialdemokratischen Parteitagess wurde Scheidemann mit 312 und Ebert mit 311 Stimmen zu Parteivorständen gewählt.

Stadtnachrichten.

Wiesbaden, 20. Oktober.

Der heutige Wochenmarkt begann bei etwas besserer Gemütsstimmung, an der auch die heimischen Erzeugnisse beteiligt waren. Namentlich lebhaft und zeitig beinahe das gewohnte Samstagbild. Bei der starken Nachfrage erfolgte rascher Umlauf, an dem die Großhändler die Hauptbeteiligten waren. Die Kleinhändler drängten sich immer mehr zum händlichen Marktstande, wo auch heute gleich zu Beginn ein harter Verkehr einsetzte. An den Frühstunden wurden verkauft: Strohwaren zu 5 Pfa., Gelbe Rüben zu 12 Pfa., Spinat zu 20 Pfa., Römisch Kohl zu 15 Pfa., Salat 2 Stück zu 15 Pfa., Endivien zu 20 Pfa., Porrah zu 25 Pfa., und Kürbis zu 8 Pfa. Am Laufe des Vormittags kamen noch zwei Bannons mit anderen Gemüskategorien aus dem Rheingebiet an, so daß auch der weiteren Nachfrage abgeholfen werden konnte.

Karren-Vermittlungsstelle für den Transport von Brennstoffen und Kartoffeln. Die Handelskammer zu Wiesbaden macht darauf aufmerksam, daß sie zur Erleichterung des Transportes von Brennstoffen und Kartoffeln innerhalb der Stadt eine Karren-Vermittlungsstelle in ihrer Geschäftsstelle, Adelsheidstraße 23, eingerichtet hat. Von dieser Stelle werden auf schriftliche und mündliche, auch telefonische Nachfrage - Aufnummer 222 - Personen nachgewiesen, die gegen entsprechende Entgelt Brennstoffe und Kohlen in kleineren Mengen von 2-8 Zentnern auf kleinen Handkarren zu fahren sich bereit erklärt haben. Es dürfte im Interesse der Bürgerschaft liegen, von dieser Einrichtung weitgehend Gebrauch zu machen, da sie die rechtzeitige Einbringung des notwendigen Bedarfs sichert.

Durchsuchende Arbeitszeit bei der Handelskammer zu Wiesbaden. Die Handelskammer nimmt nochmals Veranlassung, die beizufolgende Firmen darauf hinzuweisen, daß sie seit 15. Oktober in ihrer Geschäftsstelle, Adelsheidstraße 23, im Hinblick auf die notwendige Licht- und Kohlenversorgung die durchsuchende Arbeitszeit mit den Dienststunden von 8 1/2 bis 3 1/2 Uhr (Sprechzeit des Syndikus von 10 bis 12 Uhr) eingeführt hat. Telefonische Anfragen (Aufnummer 222) wollen daher nur in dieser Zeit an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

Auf 7. Kreditsanleihe. Die Sammlung für die 7. Kreditsanleihe im händlichen Oberlande hat den Betrag von 33000 Mark erreicht. Darunter 2500 Mark kleinere Rechnungen. Gegen die 6. Kreditsanleihe ist der Betrag um 4040 Mark geblieben.

Die neue Preisliste für Web-, Woll- und Strickwaren ist im Amtsblatt der Stadt Wiesbaden veröffentlicht worden.

Gefahren wurden im Herold, am Hohenbruch und in den benachbarten Straßen die Brenner, Glühkörper, Luftkühler und Reitmesser der dort lebenden Laternen, wobei auch die Glasgehäuse zertrümmert wurden. Die Tat geschah in einer der letzten Nächte. Nachrichten zur Ermittlung der Täter erbittet die Kriminalpolizei.

Ein ganz miserabler Vandalenstreich wurde am Freitag Abend in der Gassenstraße von einigen schulpflichtigen Jungen ausgeführt. Sie hatten in der Dunkelheit eine Schür in der Gassenstraße über die Straße geschoben, so daß die Passanten unbedarft ausrutschen mußten. Eine ungarische Dame hatte auch das Unfall, das Opfer dieses Vandalenstreiches zu sein. Sie fiel so stark an das Hindernis, daß sie sich am Kopf verletzte und daß sie durch den Schreck selbst zu Fall kam. Ein Dolmetscher aus dem Hintergrund schreie an, daß die Schadenfreude der Vandalen auf ihre Rechnung gekommen war. Wahrscheinlich die Rohheit und Unvorsichtigkeit unserer Jugend nimmt immer schlimmere Art an. Leider ist es nicht aelunnen, in diesem Falle die Missetäter zu erfassen. Eine ordentliche Tracht Prügel wäre hier die einzig richtige Strafe gewesen.

Eine gefährliche Falschhaberin wurde hier von der Kriminalpolizei in einer den besseren Kreisen anaehöriaen Frau ermittelt, die schon seit längeren Jahren hier anfallig ist und in einem erstklassigen hiesigen Hotel wohnt. Sie ist es, die fälschlich im Besitztum des Kurhauses einen wertvollen Doppelmuskelfranz entwendet hat. Bei einer Durchsuchung wurden bei ihr folgende Gegenstände vorgefunden, die wohl alle auf unredliche Weise in ihren Besitz gelangt sind: eine Perlenmuffe, eine Stulnmuffe, eine Perlenarmmuffe, ein kleiner Stulmuffen, ein Sealkroon mit kleinem Hermelinbesatz am Hals, eine Sealmuffe mit vier Hermelinbesätzen, eine Hermelinmuffe, eine graue Federboa, ferner ein Damengarnschirm mit alchem Reflektordarm. Die Falschhaberin lebte auf Zimmer 5a der Polizeidirektion einziehen werden.

Wer ist der Eigentümer? Der hiesigen Kriminalpolizei fiel bei einer Hausdurchsuchung eine gut erhaltene, mit Reichen versehene Beistühle in die Hände, die offenbar gestohlen worden ist. Eigentumsanfragen sind auf Zimmer 5 der Polizeidirektion vorzubringen.

Die deutschen Verlustlisten, Ausgabe 1675 und 1676, enthalten die preussische Verlustliste Nr. 967, die bayerische Verlustliste Nr. 383 (Schluß) und die sächsische Verlustliste Nr. 482. Sie liegen im Schalterraum unserer Geschäftsstelle zur Einsicht auf.

Kurhaus, Theater, Vereine, Vorträge usw.

Kurhaus. Konzertmeister B. Wolf wird nicht, wie irrtümlich berichtet, morgen (Sonntag), sondern heute (Samstag) im Abendkonzert als Solist auftreten.

Kurhaus. In Ehren des Geburtstages Ihrer Majestät der Kaiserin findet am Montag, 22. Okt., abends 8 Uhr, im großen Saale als Abonnementveranstaltung ein Festkonzert unter Leitung des Herrn Musikdirektors Carl Schürich und unter deklamatorischer Mitwirkung des Herrn Gustav Jacoby statt. Das II. Guffus-Konzert der Kurverwaltung ist auf Freitag, 26. Oktober, anberaumt. Als Solist wird der überall fürnehmlich gefeierte Meister des Violoncellspiels Herr Arnold Bölsdesen auftreten. Der Kartenverkauf beginnt am Sonntag früh 9 Uhr an der Kurhaus-Tageskassa.

Rhein- und Taunusklub Wiesbaden (E. V.) Trotz des zweifelhaften Wetters hatten sich an der letzten Hauptversammlung, die von Raunheim aus durch den Verkehr Domantowich und den Rindschmied führte, 48 Wanderfreunde beteiligt und nahm dieselbe einen in allen Teilen befriedigenden Verlauf. In Rindelsheim fand im Gasthaus 'Zur Mainlust' die Ehrung derjenigen Damen und Herren statt, die in diesem Jahre sämtliche Hauptversammlungen mitgemacht haben. Es konnten diesmal 27 Wanderfreunde ausgezeichnet werden, darunter sieben zum erstenmal. - Es

wurde beschlossen, auch im Wanderjahr 1918 wieder zehn Hauptwanderungen und einige Nachmittagswanderungen auszuführen, jedoch sollen möglichst Wanderungen aus Stadt, oder solche mit nur geringer Bahnfahrt zur Annahme gelangen. Es wird um zahlreiche Einzelgänger von Wanderorschlägen bis zum 1. November ersucht. - Die Vorbereitung über die Ausführung der am 28. Oktober stattfindenden Nachmittagswanderung in das blaue Bändchen findet am kommenden Donnerstag statt.

Kurhaus.

Im kleinen Saal des Kurhauses sprach am Freitag Abend Musikdirektor Schürich über 'Gustav Mahlers Besatzkompositionen und die poetische Idee seiner Werke'. Ein völlig abschließendes Urteil über den so früh seiner Tätigkeit entzogenen Künstler abzugeben, dürfte zuerst um so schwerer fallen, da die Meinungen über Mahler als 'Schaffenden' noch gar zu geteilt sind und außerdem der freiz von einem Extrem zum anderen überirrende Mahler als eine in sich sehr abgeschlossene künstlerische Persönlichkeit überhaupt kaum zu betrachten ist. Wer den so früh Verstorbenen nur einigermaßen näher gekannt hat (der Unterzeichnete hand mit ihm etwa drei Jahrzehnte in durchaus freundschaftlichen Beziehungen), wird wissen, daß Mahler gar vieles, was er noch kurz vorher als das allein Richtige mit allen Kräften verfochten hatte, auf einmal kurz entschlossen beiseite warf und mit einem Eifer bekämpfte, der vielfach an die arimoiden Ausfälle erinnerte, mit denen der selbstlos so schicksalhaft anaehote Hans von Bülow in früheren Jahren seine ehemaligen Freunde und Bekannntsaengenossen häufig zu bealägen pflegte. Denn wir aber auch im allgemeinen eine abweichende Beurteilung der Werke des uns zeitlich so nahelebenden Tonkünstlers noch etwas für verfrüht halten, so dürfte Herrn Schürichs Vortrag trotzdem schon aus dem Grunde mit großer Freude begrüßt werden, weil er jedenfalls einen großen Teil der Hörer dazu anzuregt hat, sich mehr als bisher mit den, so viele poetische und musikalische Schönheiten bezaehenden Kindern der Mahlerschen Musik vertraut zu machen. Die beim letzten Brahmshörtrae, so wurden auch diesmal Herrn Schürichs lehelnde Ausführungen durch Gesangsbeiträge illustriert, für deren künstlerische Ausführung Herr A. Kobmann aus Frankfurt den lebhaftesten Dank der zahlreich erschienenen Hörer entgegennehmen durfte. A. L.

Vermischtes.

Auf die schwäbische Eisenbahn! Der von A. W. Thurn v. Grochwitz herausgegebene 'Lärmer' (Stuttgart, Greiner u. Pfeiffer) weicht zu der berühmten Extrazug-Angelegenheit des großen Matthias noch selbendes belautraagen: 'Wer kennt nicht das schöne Lied von 'de schwäbische Eisenbahn' mit de viele Stationen? Jetzt aber wird aus dem hügeligen Lande ein hohes Lied werden. Ein hohes Lied von der Vertilgung des Parlamentarismus, verkörpert in der gewiesenen Gehalt des Herrn Matthias Erzberger. Am 16. September hatte dieser 'heimliche Kaiser' Deutschlands in Biberach eine Rede angehalten. Biberach hießerte vor Erwartung. Aber Herr Matthias sah in ihm. Der Berliner Zug war dem Gewicht der ihm anvertrauten Persönlichkeit des Herrn Erzberger erlegen und kam mit Verfrüftung in ihm an. Aber, fürchte nichts, mein deutsches Vaterland! Eine Rede des Herrn Matthias Erzberger darf nicht verloren gehen, sie darf nicht einmal verspätet eilfingen. Da war Gefahr im Verzuge. Herrn Erzbergers Genosse Scheidemann hat und nicht umsonst das drohende Gespenst der Revolution an die Wand gemalt. Wer weiß, wozu die sonst so gutmütigen Biberacher imande gewesen wären, wenn Herr Erzberger zu spät gekommen wäre. So erhielt Herr Erzberger einen Extrazug! - Wir leiden unter so schwerem Wagenmangel, daß die notwendige Zufuhr von Kohlen und Nahrungsmitteln fast. Aber für Herrn Erzberger steht nach ihm ein Extrazug bereit. - Jeder Deutsche schaut mit Bangen dem kommenden Winter entgegen, wie er sich die notwendigen Kohlen beschaffen soll. Für Herrn Erzberger wird eine Lokomotive anaehzeit, damit er rechtzeitig eine Rede loswerden kann. - Der deutsche Reichskanzler kam unlängst zu einer wichtigen Reichstagsansitzung zu spät, weil der Zug einige Stunden Verspätung hatte. Ja, der Reichskanzler! Der hätte eben früher abfahren sollen. Von Herrn Erzberger kann man das nicht verlangen. Er bekommt einen Extrazug. Wir haben's ja, denn wir haben ihn. Heil uns! Heil den braven schwäbischen Eisenbahnen, die diesen Wert so trefflich erkannt haben!'

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

21. Sonntag nach Trinitatis. - 21. Oktober 1917.
Matthäische. 8 1/2 Uhr: Jugendgottesdienst. Fr. Schüller. - 10 Uhr: Fr. Beckmann. - 5 Uhr: Fr. Müller. - Die Kirchenversammlung ist für den Ev.-Kirchl. Hilfsverein bestimmt und wird der Gemeinde empfohlen.
Lutherische. 10 Uhr: Fr. Grein. - 11.30 Uhr: Kindergottesdienst. Fr. Grein. - 5 Uhr: Fr. Beckmann. - Taufen und Trauungen: Fr. Grein. Begräbnisse: Fr. Beckmann.
Katholische. 10 Uhr: Fr. D. Schöffer. (Abendmahl). - 11.30 Uhr: Kindergottesdienst. Fr. D. Schöffer. - 5 Uhr: Fr. Grein. (AB. Die Kirchenversammlung ist für den Ev.-Kirchl. Hilfsverein bestimmt.) - 8.30 Uhr: 5. Kathervortrag. Fr. Tischl. (Luther und die Bibelübersetzung.) (NB. Die Kirchenversammlung ist für den Reformationstag bestimmt.)
Lutherische. 10 Uhr: Fr. Hofmann. (Abendmahl). - 11.30 Uhr: Kindergottesdienst. Fr. Hofmann. (AB. Die Kirchenversammlung ist für den Reformationstag bestimmt.)
Ev.-luth. Gottesdienst. Adelsheidstraße 23. 8.30 Uhr: Pfortgottesdienst. Fr. Grein.
Ev.-luth. Gemeinde. Englische Kirche. 10 Uhr: Pfortgottesdienst. Fr. Grein.
Ev.-luth. Dreieinigkeitsgemeinde. In der Krone der altkatholischen Kirche (Gingang Schwalbacher Str.). 8.30 Uhr: Pfortgottesdienst. Abends 7.30 Uhr: Gottesdienst. Fr. Gilmeier.
Reformationsgemeinde. (Vormittagskapelle, Ecke Dogheimer- u. Dreieinigkeitsstr.). 8.30 Uhr: Pfortg. - 11 Uhr: Sonntagsgottesdienst. - Dienstag, abends 8.30 Uhr: Bibelstunde. Pred. Wolfner.
Lutherische (heilige) Gemeinde. 10 Uhr im Bürgerlaale des Rathhauses Erbauung von Prediger Tischler. Thema: Weltfriedensschritte über Luther's Reformation hinaus. (Vid. 65, 1-3. Zutritt frei für Jedermann!)

Katholische Kirche.

21. Sonntag nach Pfingsten. - 21. Oktober 1917.
Katholische Pfarrkirche. St. Marien. 8.30, 6 und 7 Uhr. Amt 8 Uhr. Kindergottesdienst (St. Marien mit Predigt) 9 Uhr. Sonntag mit Predigt 10 Uhr. Letzte St. Marien. 11.30 Uhr. - Nachm. 2.15 Uhr. (Gottesdienst mit sakramentalischer Andacht und Liturgie. Abends 6 Uhr Predigt mit Rosenkranzandacht. - An den Hochfesttagen sind die heiligen Messen um 6, 6.45, 7.30 und 8.30 Uhr; 7.10 Uhr sind Schulmessen. - Dienstag, Donnerstag und Samstag, abends 8 Uhr, ist Rosenkranzandacht. - Beichtgelegenheit: Sonntag morgen von 8.30 Uhr an, Samstag nachmittags 4-7 und nach 8 Uhr, an allen Hochfesttagen nach der Frühmesse; für Kriegsgeldvermer, Kranke und verwundete Soldaten, zu jeder gewünschten Zeit.
Marienhilf-Pfarrkirche. Sonntag: St. Marien um 6.30 Uhr (gemeinschafliche K. Kommunion des Jungmänner-Vereins) und 8 Uhr (Andacht und geistliche K. Kommunion des Jungmänner-Vereins); des Jungmänner-Vereins und der Erlaubnis-Kommunionen; Kindergottesdienst (Amt) um 9 Uhr. - Sonntag mit P. G. um 10 Uhr. - Nachmittags

2.15 Uhr ist Rosenkranzandacht, um 6 Uhr Predigt um 7.30 Uhr. - An den Hochfesttagen sind die St. Marien um 6.30, 7.15 (Schulmesse) und 8.15 Uhr. Sonntag, Mittwoch und Freitag, abends 8 Uhr ist Rosenkranzandacht. - Beichtgelegenheit: Sonntag morgen von 8 Uhr an, Freitag, abends nach 8 Uhr, Samstag von 4-7 und nach 8 Uhr; Sonntag 8.30 Uhr: Messe mit Segen. - Eristkommunionsunterricht für die Kinder der Marienhilf-Pfarrkirche. Der Unterricht beginnt in der Woche nach dem 21. Oktober und zwar Montag und Donnerstag von 11-12 Uhr für die Kinder aus den Schulen an der Adelsheidstraße und Schulberg, Dienstag und Freitag von 11-12 Uhr für die Kinder der Beichtgelegenheit, Sonntag morgen von 8-9 Uhr für die Kinder aus den Schulen und höheren Schulen im Bereich der Adelsheidstraße. Als dritte Kommunionkunde gilt die heilige Messe.
Freiwillige-Katholische. 6 Uhr: Frühmesse. 8 Uhr: Zweite St. Marien mit Andacht (gemeinschafliche K. Kommunion der Schüler und Schülerinnen), 9 Uhr Kindergottesdienst (St. Marien mit Predigt und Segen. 2.15 Uhr Rosenkranzandacht, 8 Uhr Predigt und sakramentalische Andacht. An den Hochfesttagen sind die St. Marien um 6.30 und 7 Uhr (außer dem Sonntag und Samstag um 8 Uhr); Mittwoch und Samstag 7 Uhr Schulmesse. - Sonntag, Mittwoch und Freitag, abends 8 Uhr ist Rosenkranzandacht. - Beichtgelegenheit: Sonntag früh von 6 Uhr an, Samstag 5-7 und von 8 Uhr ab. Der Kommunionunterricht für die Eristkommunionsanten der Freiwilligen-Katholischen beginnt am Sonntag, den 28. Oktober, nachmittags 2.15 Uhr mit einer Andacht in der Kirche. Tafelzeit wird die Zeit der Stunden bekannt gegeben.

Volkswirtschaft.

Die Wele in Rheinhessen. Aus Rheinhessen, 19. Okt., wird uns geschrieben: Die allgemeine Weinlese ist in einer ganzen Reihe Gemarkungen bereits erledigt, in anderen, besonders in den besseren Lagen, noch im Gange. Man will von dem 1917er auch Aus- und Spätlese-Weine herstellen. Was die Güte anbelangt, so ist sie dem 1915er mit den hohen Roggenpreisen, die diesmal festgehalten werden können, doch weitlich überlegen und mit der Menge kann man im allgemeinen, besonders wo die Weinberge gut gepflegt und gehalten wurden, zufrieden sein. Daß bei den Abschläffen hohe Preise angelegt werden, ist bekannt. So brachte das Stück 1917er in Rheinhessen und Umgegend 4000 bis 4800 Mark, in Bingen, Rempfen und Umgegend 4700 bis 5200 Mark, in der mittleren Provinz 4500 bis 5000 M. - Die Winzergenossenschaft Weinsheim verkaufte 60 Stück 1917er nach Koblenz. Für das Stück wurden 4250 M. erzielt. Der Gesamterlös betrug 265 000 Mark.

Auswärtige Börsen.

New-Yorker Börse.

Table with columns for New-York, 18 Okt. and various stock prices including Gold, Wechsel, Silber, etc.

Schriftleitung: Bernhard Grothus. Verantwortlich für deutsche und ausländische Politik: B. Grothus; für Kunst, Wissenschaft, Unterhaltungs- und volkswirtschaftlichen Zeit: H. C. Eifenberger; für Stadt- und Sanitätsfragen, Bericht und Sport: G. Diegel; für Me. Nachrichten: L. S. J. Dohler; Amtslich in Wiesbaden.

Wetterbericht der Wetterdienststelle Weilburg.

Vorausichtliche Witterung für 21. Oktober: Bis auf Moränenebel heiter und trocken. Stellenweise leichter Nachfrost. Wasserstand: Caub 306, Weilburg 194.

Montag, 29. Oktober, abends 7 1/2 Uhr.

Saal der Turngesellschaft, Schwalbacher Str. 8:

Wagner- und Lieder-Abend

von den Kammerängern Heinrich Hensel (Hamburg) und Fritz Feinhals (München). Am Klavier: Hofoperndirektor Cortolezis (Karlsruhe). (Lieder und Balladen von Schumann, Brahms, Loewe, Pfitzner, Rich. Strauss und Szenen aus Rich. Wagners Werken). Numerierte Plätze zu 5 und 3 Mk., nichtnumerierte Sitze Mk. 2.-. Vorher bei Heinrich Wolk, Hoflieferant, Wilhelmstrasse 16 und an der Abendkasse. 2407

Tannenburg

b. Hahn i. Ts. Telephon Nr. 3 Amt Wees, oder Wiesbaden 2643. Den ganzen Winter geöffnet.

Die Jahreszeiten von Haydn.

Montag, 9 Uhr: Herrenchor. Mittwoch, 5 Uhr: Damenchor.

Advertisement for Apfelschalen, auch Birnenschalen, and Pferdgeschirr, featuring an image of a horse and rider.

# Bekanntmachung

Nr. L. 888/7. 17. R. R. A.

## betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 20. Oktober 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) mit dem Bemerkten zur allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderungen dieses Gesetzes vom 21. Jan. 1916, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603, 1916 S. 183 und 1917 S. 253), ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) sowie der Bekanntmachung über Auktionspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### § 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung wird Leder, das aus Häuten und Fellen hergestellt ist, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

### § 2.

#### Höchstpreis.

#### 1. Verkaufspreis des Herstellers und der Gerbervereinigungen.

Der Verkaufspreis des Herstellers und der Gerbervereinigungen darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzielet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beseitigt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Num. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

\*\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Ermittlung in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Festsetzung oder Unterzeichnung der Betriebsermächtigungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

†) Auf die Bestimmungen unter § 3 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Beschlagnahme, Verwahrung und Verpfändung von rohen Großviehhäuten und Koppfellen, wird hingewiesen.

#### 2. Verkaufspreis des Großhändlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälften oder Planen darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
- b) Hat der Großhändler jedoch Sohleleder oder Bacheleder aus Großviehhäuten in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht und nach dem Maße zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flammen reicht.

#### 3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälften oder Planen darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.
- b) Der Verkaufspreis von Ausschritten aus Sohleleder oder Bacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschritten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4 x 4 cm, höchstens ein Rechteck von 24 x 32 cm bedecken.

Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand § 3, B. der Ausschritt aus dem Kernstück von Rindsohleleder der Wertklasse A, Sortiment II, nicht mehr als 8,16 Mark für das Kilogramm kosten. Ausschritte aus Kernstücken von Rindsohleleder der Wertklasse B, Sortiment III, dürfen nicht mehr als 9,87 Mark, Ausschritte solchen Leders aus dem Hals nicht mehr als 5,92 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

### § 3.

#### Grundpreise für Leder.

Menge	Sortiment I				Sortiment II				Sortiment III				Menge
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	
1 kg	14,00	12,00	11,00	9,00	14,00	12,00	11,00	9,00	14,00	12,00	11,00	9,00	1 kg
5 kg	13,50	11,50	10,50	8,50	13,50	11,50	10,50	8,50	13,50	11,50	10,50	8,50	5 kg
10 kg	13,00	11,00	10,00	8,00	13,00	11,00	10,00	8,00	13,00	11,00	10,00	8,00	10 kg
20 kg	12,50	10,50	9,50	7,50	12,50	10,50	9,50	7,50	12,50	10,50	9,50	7,50	20 kg
50 kg	12,00	10,00	9,00	7,00	12,00	10,00	9,00	7,00	12,00	10,00	9,00	7,00	50 kg
100 kg	11,50	9,50	8,50	6,50	11,50	9,50	8,50	6,50	11,50	9,50	8,50	6,50	100 kg
200 kg	11,00	9,00	8,00	6,00	11,00	9,00	8,00	6,00	11,00	9,00	8,00	6,00	200 kg
500 kg	10,50	8,50	7,50	5,50	10,50	8,50	7,50	5,50	10,50	8,50	7,50	5,50	500 kg
1000 kg	10,00	8,00	7,00	5,00	10,00	8,00	7,00	5,00	10,00	8,00	7,00	5,00	1000 kg

Menge	Sortiment I				Sortiment II				Sortiment III				Menge
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	
1 kg	14,00	12,00	11,00	9,00	14,00	12,00	11,00	9,00	14,00	12,00	11,00	9,00	1 kg
5 kg	13,50	11,50	10,50	8,50	13,50	11,50	10,50	8,50	13,50	11,50	10,50	8,50	5 kg
10 kg	13,00	11,00	10,00	8,00	13,00	11,00	10,00	8,00	13,00	11,00	10,00	8,00	10 kg
20 kg	12,50	10,50	9,50	7,50	12,50	10,50	9,50	7,50	12,50	10,50	9,50	7,50	20 kg
50 kg	12,00	10,00	9,00	7,00	12,00	10,00	9,00	7,00	12,00	10,00	9,00	7,00	50 kg
100 kg	11,50	9,50	8,50	6,50	11,50	9,50	8,50	6,50	11,50	9,50	8,50	6,50	100 kg
200 kg	11,00	9,00	8,00	6,00	11,00	9,00	8,00	6,00	11,00	9,00	8,00	6,00	200 kg
500 kg	10,50	8,50	7,50	5,50	10,50	8,50	7,50	5,50	10,50	8,50	7,50	5,50	500 kg
1000 kg	10,00	8,00	7,00	5,00	10,00	8,00	7,00	5,00	10,00	8,00	7,00	5,00	1000 kg

#### 1. Einteilung in die Wertklassen.

Die Lederarten der laufenden Nummern 1 bis 80 einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Wertklassen und diese wieder in Sortimente.

Die Einteilung des Leders in Wertklassen betrifft die Bewertung des Leders nach Gerbung und allgemeiner Bearbeitung.

Wertklasse A umfaßt nur Leder, dessen Gerbung, Zurichtung, Trocknung und allgemeine Beschaffenheit zu seinen wesentlichen sachmännischen Beanspruchungen Anlaß bietet. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Wertklassen B oder C.

Wertklasse B umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A bereits nicht unwesentliche Mängel aufweist, z. B. unvollständige oder sonst fehlerhafte Gerbung oder mangelhafte Bearbeitung oder Zurichtung.

Wertklasse C umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A grobe Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinem hauptsächlichsten Verwendungsbereich als nicht geeignet erscheinen lassen, aber noch seine Verwertung zur Aufbereitung oder Ausbesserung bestimmter einzelner Gegenstände aus Leder gestatten.

Leder, das seiner Beschaffenheit nach nicht mehr unter die Wertklasse C zu rechnen ist, muß entsprechend niedriger bewertet werden.

Der Kriegsrohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums bleibt es vorbehalten, Richtlinien zu veröffentlichen, aus denen weitere Einzelheiten für die Einteilung des Leders in die Wertklassen sich ergeben.

Mängel der Rohware, wie Schnitte, Engertinge, Faulstellen u. dgl. sowie vereinzelte, örtliche Beschädigungen des Leders sind ohne Einfluß auf die Einteilung in die Wertklasse. Sie bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimente.

Sortiment I umfaßt nur Leder aus fehlerfreier Rohware, das außerdem keine oder nur ganz unerhebliche örtliche Beschädigungen aufweist.

Sortiment II umfaßt Leder mit leichteren, Sortiment III Leder mit starken Beschädigungen. Es vermindert sich der Grundpreis für Sortiment II (leichtere Beschädigungen)

um 5 v. H. bei den unter lfd. Num. 3 und 4, um 3 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten.

für Sortiment III (starke Beschädigungen) um 10 v. H. bei den unter I b, II, 3 und 4, um 6 v. H. bei den übrigen in Verklaffen eingeteilten Lederarten.  
Bei der Berechnung ist von der Wertklasse auszugehen, in die das betreffende Stück gehört.  
2. Einreihung in die Sorten.  
Die Lederarten der laufenden Nummern 9a bis 20 einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Sorten. Die Einteilung des Leders in die Sorten betrifft die handelsübliche Abstufung in der Bewertung des Leders nach seiner Gesamtschaffenheit.

3. Sonderklasse.

a) Bei höherem Sohlleder und Baehleleder der laufenden Nummern 1a bis 1d einschließlich der Preistafel darf von den Herstellern ein Grundpreis berechnet werden, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. überschreitet, sofern das Leder, abgesehen von der Gerbdauer, nachweislich nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist (Sonderklasse).  
Als Gerbdauer des Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben, Fersefen und Gerben) befindet. Das Sohlleder darf nur auf kaltem Wege hergestellt sein. Die Gerbdauer muß bei Sohlleder mindestens 12 Monate, bei Baehleleder mindestens 7 Monate betragen.  
Der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber behält sich vor, Herstellern von Leder, das als „Sonderklasse“ geliefert worden ist, jedoch hinsichtlich seiner Beschaffenheit den zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, das Recht zu entziehen, Leder zu dem Preise der Sonderklasse zu berechnen.  
b) Bei Leder der laufenden Nummern 2a bis 8c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. überschreitet, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte und, abgesehen von der Gerbdauer, nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist.  
Bei Leder der laufenden Nummern 1a bis 8c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 5 v. H. überschreitet, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte ist — auch wenn es nach einem anderen Verfahren als nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist.  
Anträge sind zu richten an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Str. 11/12. Die Vorprüfung der Anträge erfolgt durch die Gutachterkommission für Lederhöchstpreise im Benehmen mit dem Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militär-Befehlshaber vor.

4. Grundpreis für Leder ohne Kopf.

Für Leder aus Großviehhäuten (§ 1a der Bekanntmachung L. 700/7. 17. R. R. A.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Häute geliefert wird, erhöht sich der in der Preistafel für ganze oder halbe Häute angegebene Grundpreis um 5 v. H.  
Bei Berechnung der für den Verkauf im Ausschmitt gemäß § 2 zulässigen Preise bleibt dieser Zuschlag jedoch außer Betracht; der Preis des Ausschmitts ist also für Leder aus löpfigen und untöppigen Häuten gleich.

5. Preisberechnung für zerlegte Stücke.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b, und unter Ziffer 3, Buchstabe b, behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälfe nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Für Lederabfälle, die von der Erfindungsgesellschaft, Berlin, Wilhelmstraße 8, übernommen werden, setzt diese Gesellschaft den Preis fest (Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenformen, Sohlenbewehrungen und Ledererbstoffen vom 4. Januar 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 10).

6. Bezeichnung der Ware.

Alles Leder in Form ganzer oder halber Häute oder in Form von Kernstücken, Hälften oder Flanken, bei Koffleder in Form von Hälften oder Schildern darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch den Hersteller nur zur Ablieferung gelangen, sofern es vom Hersteller mit seiner Firma, dem Buchstaben der Wertklasse und der Nummer des Sortiments durch Stempel oder in unverfälschter Schrift gekennzeichnet ist.  
Leder der Sonderklasse muß anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse“ tragen.

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Maßgebend ist das Gewicht des Leders in einem Zustande, in welchem Oberleder bis zum dritten Tage, anderes Leder bis zum achten Tage nach Eingang beim Empfänger bei normaler Aufbewahrung nichts an Gewicht verliert. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung nach Quadratmeter-Maß (dem tatsächlichen Flächenmaß in Quadratmeter) zu erfolgen. Aus der Rechnung muß die Art (siehe Nummer der Preistafel), die Wertklasse, das Sortiment oder die Sorte ersichtlich sein.  
b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachprüfung bei 10 bis 15° C, maßgebend.  
c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung nach dem Verkauf, und bei den Preisen gemäß § 2, Ziffer 1, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Fahnes sowie die Kosten der Verladung ein.  
d) Für Verpackung in Rechnung gestellte Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die

Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückgibt.

e) Vermittlungsgebühren (Provision für Kommissiönäre und Agenten) dürfen nur insoweit auf den Verkaufspreis angerechnet werden, als der nach §§ 2 und 3 zulässige Höchstpreis hierdurch nicht überschritten wird.

f) Die Höchstpreise gelten für Zahlung bei Empfang. Wird der Höchstpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5.

Beschlagnahme.

a) Alles Leder jeder Form (auch Abfälle) ist, soweit es sich um Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Jurisdiktion oder Gerbervereinigung befindet, beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

b) Die Veräußerung und Ablieferung ist nur erlaubt 1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5, \*)

2. auf Grund schriftlicher Anweisung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes, sofern es sich um Lieferung von Leder an Dienststellen der Kaiserlichen Marine oder an die Marine-Gerbervereinigung handelt,

3. auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines unter den in diesem angegebenen Bedingungen und mit der Maßgabe, daß die von der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipziger Straße Nr. 123a, erlassenen Bestimmungen befolgt werden.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Altiengeellschaft gehörige Gerberei für den Bedarf ihrer Angestellten in jedem Kalenderjahr halb soviel Kilogramm selbsthergestelltes Leder nach eigener Wahl entnehmen, als die Anzahl der im vorausgegangenen Vierteljahr wöchentlich im Durchschnitt beschäftigten Arbeiter, unter Hinzurechnung der Werksbeamten, betrug. Zu dieser Entnahme bedarf es keiner besonderen Freigabe.\*\*)

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden, und bei den in der Preistafel (§ 3) nicht aufgeführten Lederarten jeder Form (auch Abfällen) die Preisberechnung gemäß den in dieser Bekanntmachung erlassenen Vorschriften in der Art erfolgt, daß an Stelle der im § 3 aufgeführten Grundpreise die von der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise als angemessen bezeichneten und veröffentlichten Grundpreise treten und die so berechneten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsbauer der Ausfuhrbewilligung sowie für die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Verkäufe der Kriegsleder-Altiengeellschaft.

e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffende Ledermenge erloschen.

Anträge auf Freigabe sind von dem Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders auf den bei dem Lederzuweisungsamt erhältlichen Bordrufen zu stellen.

§ 6.

Eingeführtes Leder.

Eingeführtes Leder (auch Lederabfälle) ist mit Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegt der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, von dem Bordrufe für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb 6 Tage nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Einreignung zu gewärtigen.

§ 8.

Lagerbuchführung.

a) Wer beschlagnahmtes Leder in Gewahrsam hat, hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand und jede Veränderung des Vorrates ersichtlich sein muß.

b) Jeder das gemäß § 5 Buchstabe c dieser Bekanntmachung entnommene Leder sowie über die gemäß § 4 Ziffer III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. A. zur Verbürgung in Lohn angenommenen Häute und das daraus hergestellte Leder hat jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Altiengeellschaft gehörige Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

c) Jeder gemäß § 6 Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldebüchern entsprechend zu führen, aus dem jede Veränderung des Vorrates ersichtlich sein muß.

§ 9.

Anfragen.

Anfragen und Anträge sind, sofern sie sich auf die in §§ 5, 6 und 8 enthaltenen Bestimmungen beziehen, an das Lederzuweisungsamt in Berlin W 9, Budapester Straße 5, Anfragen und Anträge von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten.

\*) Anweisungen gemäß Buchstabe b Ziffer 1 werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

\*\*) Auf § 8b wird verzichtet.

\*\*\*) Also auch jeder Gerber.

§ 10.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Bekanntmachung vom 5. August 1916 Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A. wie die Nachtragsbekanntmachung vom 1. April 1917 Nr. L. 888/3. 17. R. R. A. außer Kraft.

Mainz, den 20. Oktober 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz

Bekanntmachung.

Dresden, den 23. Oktober 1917, vormittags 9 Uhr und nachmittags 2 Uhr anfangend werde ich zwangsweise öffentlich meistbietend gegen Barszahlung im Pfandlokal

Selbstentzückung

versteigern:  
1 Damenpelzgarment sowie 2 Mäntel, 1 Pelzermantel, 5 Damenhüte, 1 Toiletten-, 1 Wasch-, 1 Näh- und 2 Bier-tische, 1 Küchenschrank, 1 Wasch-, 1 Zier-, und 1 Eis-schrank, 10 Stühle, 2 Waschkommoden, 1 H. Büffelt, eine Stehleiter, 1 Waschkörbe, 1 Bidet, 1 elektr. Heizapparat, ein Haartrocknungsapparat, 2 Waschbütten, 1 Rohrinsel, ein Paar Schneeschuhe, 1 Gasberdfränkchen bzw. Tisch, eine grobe Partie elektr. Hänge- und Tischlampen usw., 1 Partie Bilder, 9 Matten, 2 Vertikallogen, 2 Kissen, 1 Gipseltonnendeckel, 1 Eismaschine, 1 Brückenwaage mit Gewicht, 1 Haus-apotheke, 1 Koffer, 1 Handbuch- und 1 Schirmkinder, ein Staubsauger, 2 Bohrer, 1 grobe Partie Porzellan, Glas-, Kristall- und Alpacchen, sowie diverse Küchengeräte, Bücher und vieles andere mehr.  
Die Sachen sind neuzeitlich und findet die Versteigerung voraussichtlich lieber statt.

Wiesbaden, den 20. Oktober 1917.

Notar, Gerichtsvollzieher, Körnerstr. 3.

In unser Handelsregister B wurde heute unter Nr. 315 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Elektrotechnische Fabrik Wiesbaden.“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wiesbaden eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Betrieb elektrotechnischer Installations- und Sicherungsmaterialien und die Fortführung des Geschäftes der Firma Hermann Breker und Eustachius Bäcker, deren gesamte Aktien und Passiva auf die neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernommen werden.

Das Stammkapital beträgt 60.000 Mark.

Geschäftsführer der Gesellschaft ist Frau Elise Bäcker geb. Breker in Wiesbaden.

Die Gesellschafter Ingenieur Friedrich Wilhelm Bäcker und Hermann Wilhelm Breker in Wiesbaden haben das von ihnen bisher zur Vertretung elektrotechnischer Spezialartikel betriebene Geschäft, an welchem Frau Elise Bäcker und Eustachius Bäcker als stille Teilhaber beteiligt sind, als Sacheinlage mit allen Aktiven und Passiva nach der Bilanz vom 30. April 1917 bereitwillig in die Gesellschaft eingebracht, das das Geschäft vom 1. Mai 1917 ab als für Rechnung der Gesellschaft geführt angesehen werden soll. Von dem festgelegten Reinwert des Geschäftes von 58.000 M sind anzurechnen auf die Stammeinlage des Ingenieurs Bäcker 25.200 M, auf die des Ingenieurs Breker 11.200 M, auf die der Gesellschafterin Ehefrau Elise Bäcker 2800 M und auf die der Gesellschafterin Ehefrau Elisabeth Breker 16.800 Mark.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. August 1917 festgestellt und abändert durch Beschluß vom 29. August 1917.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1917.

Königliches Amtsgericht, Abt. 8.

Bekanntmachung.

Der Verkauf von Blumen und Kränzen vor den Friedhöfen ist nunmehr in folgender Weise wieder zugelassen worden: Er darf stattfinden:

1. am Allerheiligentage.
2. am Allerseelentage.
3. am Totentag.
4. an je einem dieser Festtage unmittelbar vorausgehenden Wochentage.
5. am Tage vor Weihnachten.

Besätzlich der Verkaufszeit sind im übrigen, soweit Sonn- und Feiertage in Betracht kommen, die dieherhalb von hier aus alljährlich zu veröffentlichen besonderen Bekanntmachungen zu beachten.

Es werden nur hiesige Verkäufer zugelassen. Gesuche um Zulassung von Verkaufsständen sind an das Amtliche zu richten. Die seitens dieser Stelle ausgefertigten Erlaubnisscheine sind der königlichen Polizeidirektion, zwecks Erteilung der ortspolizeilichen Genehmigung, vorzulegen. Den Anordnungen der mit der Platzanweisung und Beaufsichtigung betrauten Aktive beziehungsweise Polizeibeamten ist unweigerlich Folge zu leisten.

Wiesbaden, den 6. Oktober 1917.

Der 1. Polizei-Direktor, von Heimburg.

Bekanntmachung.

betreffend Droschkentaxen.

Unter Aushebung der Bekanntmachung vom 2. 6. 17 wird in Ergänzung der Bestimmungen der §§ 89-93 der Polizeiverordnung für das öffentliche Fuhrwesen vom 4. 4. 12 vom 25. Oktober d. J. ab folgendes anordnet:

Während der Dauer des Krieges tritt zu den in vorerwähnten Paragraphen festgelegten Fahrpreisen für jede ausgeführte Fahrt einschließlich Gewärbeförderung ein besonderer Zuschlag von 100 Prozent.

Wiesbaden, den 17. Oktober 1917.

Der 1. Polizei-Direktor, von Heimburg.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung vom 20. Februar 1911, betreffend Anordnung für Siegenböcke, werden die Besitzer von Siegenböcken hiermit aufgefordert, Anträge auf Anführung ihrer Böcke bis zum 31. ds. Mts. bei mir einzureichen.

Wiesbaden, den 13. Oktober 1917.

Der 1. Polizei-Direktor, von Heimburg.

Am Sonntag, den 21. Oktober sind von mittags 1 Uhr ab nur folgende Wiesbadener Apotheken geöffnet:

- Bücher-Apotheke, Dohheimer Straße 83;
- Kronen-Apotheke, Gerichtsstraße 9;
- Dranien-Apotheke, Lammstraße 67;
- Schützenhof-Apotheke, Langgasse 11.

Diese Apotheken verleben auch den Apotheken-Nachdienst vom 21. Oktober bis einschließlich 27. Oktober von abends 8 bis morgens 8 Uhr.